



Inhalt

I. Über VÖB-Aktuell.....	2	IV. Kapitalmärkte	9
II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung	2	1. Brexit – neue Entwicklungen	9
1. Auf dem Weg zu „Basel IV“	2	2. Sustainable Finance.....	10
2. Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR) und –richtlinie (CRD)	2	3. Prospekt-Verordnung	10
3. EU-weiter Stresstest der EBA in 2018	2	4. PRIIPs	10
4. Leverage Ratio – Neue Entwicklungen.....	3	5. MiFID II.....	11
5. EZB-Liquiditätsmeldewesen	3	6. EMIR: Clearing über zentrale Gegenparteien in Drittstaaten.....	11
6. Proportionalität in der Bankenregulierung.....	3	7. Handelsplatzpflicht nach MiFIR.....	11
7. Pillar 2 Guidance	4	V. Recht/Steuern.....	12
8. EZB-Leitfaden zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans	4	1. Meldepflicht und Informationsaustausch für Steuerplanungsmodelle	12
9. Zulassung von Kreditinstituten.....	5	2. Institutsvergütungsverordnung	12
10. Überarbeitung der SSM-Gebührenverordnung.....	5	VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie.....	13
11. Aktionsplan zur Bekämpfung notleidender Kredite	5	1. Fristgemäße Umsetzung der PSD II in Deutschland	13
12. EZB-Leitfaden zu gehebelten Transaktionen.....	6	2. Erarbeitung der "Bankaufsichtliche Anforde- rungen an die IT (BAIT)" abgeschlossen.....	13
13. Harmonisierung der Bail-in-Haftungskaskade	6	3. girocard: Aktuelle Marktentwicklungen.....	14
14. EBA-Konsultation zu vereinfachten Anforderungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung.....	6	VII. VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn	14
15. EU-Bankenabgabe 2017	7	1. Fachtagungen	14
16. SRB-Jahresbericht 2016.....	7	2. Lehrgänge.....	14
17. BaFin-Konsultation zur MaSan-Verordnung und eines BaFin-Merkblattes	7	3. Seminare.....	15
18. BaFin-Rundschreiben zur Überwachung und Steuerung von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft	8	4. Seminarprogramm 2017/2018.....	15
19. EZB-Leitfaden zu Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfung interner Modelle	8		
III. Finanzen	8		
1. CSR-Berichterstattung nach E-DRÄS 8.....	8		
2. IFRS 9	9		

I. Über VÖB-Aktuell

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, informiert mit VÖB-Aktuell quartalsweise über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzesvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung

1. Auf dem Weg zu „Basel IV“

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat seine Abschlussarbeiten zu Basel III („Basel IV“) noch immer nicht beenden können. Streitpunkt ist weiterhin die US-amerikanische Forderung nach einem möglichst hohen „Output-Floor“, der Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen an Institute, die ihre Anforderungen anhand interner Verfahren berechnen. Ein hoher Floor ist der US-Delegation wichtig, weil US-Banken die modellbasierte Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen weitgehend verboten werden soll.

In der letzten Sitzung des Baseler Ausschusses wurde ein deutscher Kompromissvorschlag diskutiert, der einen von zusätzlichen Auflagen begleiteten Output-Floor in Höhe von 70 Prozent vorsah. Der Vorschlag scheiterte am Widerstand der USA.

Die nächste Sitzung des Baseler Ausschusses wurde von Mitte September auf den 4./5. Oktober 2017 verschoben, ob eine Einigung gelingt, ist offen. Der scheidende Vorsitzende des Baseler Ausschusses, Stefan Ingves, wird dem Vernehmen nach die Sitzungen bis auf Weiteres kommissarisch leiten.

2. Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR) und –richtlinie (CRD)

Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Minderung des Risikos im Bankensektor hat die EU-Kommission im November 2016 eine Überarbeitung der EU-

Bankenverordnung (CRR) und –richtlinie (CRD) vorgeschlagen. Die Vorschläge dienen in erster Linie der Umsetzung von Vorschlägen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Leverage Ratio (LR), Net Stable Funding Ratio (NSFR), der Großkreditregelungen, den Vorgaben für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB) sowie der Überarbeitung der Handelsbuchregelungen (FRTB).

Rat und Parlament haben sich darauf verständigt, vor allem die Regelungen, mit denen die bankaufsichtlichen Auswirkungen der geänderten Wertberichtigungspraxis auf Basis von IFRS 9 abgemildert werden sollen, aus dem Gesamtpaket herauszulösen und bis Ende des Jahres 2017 zu verabschieden. Damit könnten die Regelungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 am 1. Januar 2018 angewendet werden.

Der Bericht des zuständigen ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments soll im Entwurf nach der Sommerpause vorliegen und bis Ende 2017 finalisiert werden. Mit dem Abschluss der Verhandlungen im Rat (Allgemeine Ausrichtung) ist allerdings nicht bis Ende dieses Jahr zu rechnen. Wahrscheinlicher erscheint ein Abschluss der Verhandlungen im Rat eher Mitte 2018. Im Anschluss könnten dann die Trilogverhandlungen beginnen. Damit könnte mit Anwendungsbeginn der neuen Regelungen frühestens Anfang 2021 gerechnet werden.

3. EU-weiter Stresstest der EBA in 2018

Die EBA hat im Juni 2017 die Methodik zum EU-weiten Stresstest 2018 zur Konsultation gestellt. Der Stresstest soll 70 % des EU-Bankensektors abdecken und voraussichtlich 49 Institute betreffen, davon sechs unserer Mitglieder. Hervorzuheben ist, dass auch die Auswirkungen von IFRS 9 beleuchtet werden sollen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Ergebnisse des Stresstests sollen Mitte 2018 veröffentlicht werden.

Zu der Konsultation haben wir im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Stellung genommen. Da die heranzuziehenden Bilanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 noch nicht auf IFRS 9

basieren, sprechen wir uns für eine Verschiebung des Stresstests auf Ende Mai 2018 aus. Ferner würden sich für Institute, die nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften (nGAAP) bilanzieren, Schwierigkeiten ergeben. Im Gegensatz zu nGAAP erfolgt nach IFRS 9 eine Einteilung in drei Stufen. Die Stufenzuordnung der Kredite erfolgt in Abhängigkeit von der Verschlechterung des Kreditrisikos seit ihrem Zugang. Da die EBA-Anforderungen zum Kreditrisiko sich ausschließlich auf IFRS 9 beziehen, wäre für nGAAP-Institute lediglich möglich, notleidende Kredite in Stufe 3 und die restlichen Kredite in Stufe 1 einzuordnen. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass nGAAP-Institute auf die Befüllung der Stufe 2 verzichten dürfen.

4. *Leverage Ratio – Neue Entwicklungen*

Im Zuge der CRR-/CRD-Überarbeitung wird die Leverage Ratio als risikounabhängige Verschuldungsquote neben den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen als „Back-Stop“ eingeführt und soll mindestens 3 Prozent betragen. Für global (G-SIBs) oder national (D-SIBs) systemrelevante Institute werden zusätzliche Aufschläge diskutiert. So ist für G-SIBs derzeit eine Quote von 4 Prozent im Gespräch, mit der Begründung, dass ein Großteil der betroffenen Institute diese bereits erfüllt. Wir lehnen pauschale Aufschläge für einzelne Institutsgruppen unabhängig vom Geschäftsmodell im Sinne eines „level playing field“ jedoch ab.

Die Umformulierung des Einlagenkriteriums in der Förderbankdefinition auf Vorschlag Frankreichs wurde vom Rat zunächst übernommen. Die von uns geforderte Streichung dieses Kriteriums beziehungsweise des Bezugs auf die Einlagensicherungsrichtlinie ist Gegenstand weiterer Diskussionen. Die Forderung der EBA, ein Mandat zur Definition von Fördergeschäft und einer Förderbank zu erhalten, wurde von der EU-Kommission zurückgewiesen.

Der Berichtsentwurf des EU-Parlaments zur Überarbeitung der CRR/CRD, der auch die Leverage Ratio enthält, wird nach der Sommerpause erwart-

et. Der finale Bericht könnte zum Jahresende erscheinen, während eine allgemeine Ausrichtung im Rat für Mitte 2018 angestrebt wird.

5. *EZB-Liquiditätsmeldewesen*

Zwischen unserer ECB Industry Group (ECB IG) und der ECB Methodology & Standards Development Division (MSD) unter Leitung von Frau Laetitia Meneau wurde anlässlich der Verkündung der Mehrjahresplanung der EZB zur Erarbeitung von Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP ein fachlicher Austausch vereinbart. Die erste Sondersitzung zum ILAAP fand am 12. April 2017 statt. In diesem Rahmen wurde deutlich, dass die von der EZB vorgegebenen Annahmen und Parameter im Liquiditätsmeldewesen (Short Term Exercise) besser mit dem institutsinternen Liquiditätsmanagement in Einklang gebracht werden können.

Das Ziel der EZB besteht darin, durch die Meldungen einen besseren Einblick in die Funktionsweise der internen Stresstests zur Liquidität zu erhalten. Wir haben der MSD deshalb angeboten, die Fachexpertise unserer Mitglieder bei der Weiterentwicklung der ILAAP-Templates zu nutzen.

Im Ergebnis befinden wir uns derzeit im fachlichen Austausch mit der EZB, der die Entsendung von Fachspezialisten in eine Arbeitsgruppe und die Übermittlung von Stellungnahmen einschließt. Am 6. Oktober 2017 wird ein weiteres Treffen der ECB Industry Group mit der MSD zu diesem Themenkomplex stattfinden. Im Jahre 2018 soll das überarbeitete ILAAP-Template dann verwendet werden.

6. *Proportionalität in der Bankenregulierung*

Die Europäische Kommission hat in ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR) Vorschläge für mehr Proportionalität in der Bankenregulierung vorgelegt. Für kleine Institute sind Erleichterungen insbesondere in den Bereichen Meldewesen,

Offenlegung und den Vergütungsregelungen vorgesehen.

Die zunehmende Regulierungsdichte und der damit einhergehende administrative Aufwand belastet kleine Institute überproportional. Die Initiative der EU-Kommission ist daher zu begrüßen. Auch die deutsche Aufsicht befürwortet die vorgeschlagenen Erleichterungen für kleine Institute und unterstützt einen Antritt für darüber hinausgehende Vorschläge für mehr Proportionalität in der Bankenregulierung. Im Dialog mit der Deutschen Kreditwirtschaft wurden daher entsprechende Vorschläge geprüft und durch das Bundesministerium der Finanzen auf europäischer Ebene zur Diskussion gestellt.

Unseres Erachtens sind weitere Erleichterungen möglich, ohne die Stabilität des Finanzsystems zu gefährden. Sicherergestellt werden sollte aber, dass für gleiche Risiken weiterhin einheitliche Eigenkapitalanforderungen gelten. Zudem sollten Vorschläge für verstärkt proportionale Regulierung gewährleisten, dass größere Institute weiterhin ausschließlich dem EU-Regulierungsrahmen unterliegen.

7. *Pillar 2 Guidance*

Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der CRD wird die im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess bereits praktizierte Unterscheidung zwischen den jederzeit einzuhaltenden Eigenmittelanforderungen (Pillar 2 Requirements, P2R) und der Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G) nachvollzogen.

Der Umgang der zuständigen Aufsichtsbehörden mit der P2G ist derzeit nicht einheitlich: Während die EZB von den bedeutenden Instituten schon jetzt eine vollständige Unterlegung mit hartem Kernkapital fordert, gestatten die nationalen Aufsichtsbehörden den weniger bedeutenden Instituten (LSI) zusätzlich eine Unterlegung mit § 340f HGB-Reserven, sodass die P2G nur anteilig mit hartem Kernkapital unterlegt werden muss.

Für uns ist nicht auszuschließen, dass die Sichtweise der EZB, abweichend vom bisherigen Kommissionsentwurf vom 23. November 2016, verbind-

lich in Art. 104b CRD festgeschrieben werden soll. Da diese Festlegung auf hartes Kernkapital aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), insbesondere für LSI, eine unangemessene Einschränkung bedeuten würde, hat die DK das Bundesministerium der Finanzen am 11. Juli 2017 über diese Entwicklung informiert und gebeten, bei den weiteren Abstimmungen zum CRD-Review einer Verschärfung entgegenzuwirken.

8. *EZB-Leitfaden zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans*

Die EZB hat Mitte Mai 2017 ihre endgültige Fassung des Leitfadens zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans („Fit & Proper Tests“) veröffentlicht. Der Leitfaden zielt auf die Schaffung einheitlicher Aufsichtspraktiken bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Leitungsorgans sowie einer einheitlichen Beurteilungspraxis in den Instituten ab.

Hervorzuheben ist aus unserer Sicht, dass die EZB die Forderung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) nach einer stärkeren Berücksichtigung der Besonderheiten des dualistischen Modells aufgegriffen und den Begriff des Leitungsorgans (Aufsichtsorgan und Vorstand) konkretisiert hat. In Umsetzung des DK-Petitums wird zudem klargestellt, dass der Leitfaden nur für Mitglieder des Leitungsorgans und nicht für Inhaber von Schlüsselpositionen gilt. Im Hinblick auf die Besetzung des Leitungsorgans wurde allerdings klargestellt, dass aus dem Bestehen eines Interessenkonfliktes die Ungeeignetheit des Mitglieds nur dann resultiert, wenn der Konflikt ein wesentliches Risiko darstellt, welches nicht durch schriftliche Richtlinien des beaufsichtigten Unternehmens verhindert, angemessen eingeschränkt oder gelöst werden kann.

9. *Zulassung von Kreditinstituten*

Mitte Juli 2017 hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) ihre endgültigen Entwürfe eines technischen Regulierungsstandards (RTS) und eines zugehörigen technischen Durchführungsstandards (ITS) zur Zulassung von Kreditinstituten veröffentlicht und der EU-Kommission zur Annahme zugeleitet. Beide Standards zielen darauf ab, die Informationsanforderungen des Zulassungsprozesses von Kreditinstituten in Europa zu harmonisieren, zu Prozessvereinfachungen im Rahmen des Zulassungsantrages sowie zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Kreditinstitute beizutragen.

Die EBA hat in der endgültigen Fassung insbesondere die Anforderungen des RTS umstrukturiert, um die im Rahmen der Anmeldung vorzulegenden Informationen übersichtlicher darzustellen. Zudem wurden verschiedene Vorgaben des RTS geändert, sodass nicht mehr alle Informationen in Form von Kopien der einschlägigen Dokumente geliefert werden müssen. Nunmehr reicht es vereinzelt aus, einen Überblick einzureichen. Dem von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgetragenen Petition zur Reduzierung der Informationsanforderungen wurde aus unserer Sicht damit zumindest teilweise Rechnung getragen.

10. *Überarbeitung der SSM-Gebührenverordnung*

Die EZB hat Anfang Juni 2017 eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der SSM-Gebührenverordnung aus 2014 eingeleitet, um mögliche Verbesserungspotenziale zu erheben. Insbesondere sollen die Methodik und die Kriterien, die zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr dienen, überprüft werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden (NCA) werden in den Prozess miteinbezogen. Die Überprüfung der Vorgaben bezieht sich ausschließlich auf den Aufsichtsgebührenrahmen der EZB. Die Aufsichtsgebühren der NCA bleiben unberührt. Ferner werden die Aufsichtsgebühren für das Jahr 2017 noch nach der aktuellen Methodik ermittelt.

Da die Aufsichtsgebühren kontinuierlich gestiegen sind, haben wir uns im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft insbesondere dafür ausgesprochen, dass die EZB zukünftig auf eine moderate Entwicklung der umlagefähigen Kosten achten sollte. Zudem haben wir Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz des Berechnungsverfahrens und der Bescheide unterbreitet. Gleichwohl haben wir die Einrichtung eines Aufsichtsgremiums zur wirksamen Haushaltskontrolle unter Einbezug externer Stakeholder angeregt. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen voraussichtlich im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden.

11. *Aktionsplan zur Bekämpfung notleidender Kredite*

Im Zuge der Finanzmarktkrise sind die Bestände notleidender Kredite (NPL-Bestände) und die daraus resultierenden Risiken der europäischen Banken stark angewachsen. Am 20. März 2017 hat die EZB deshalb einen für bedeutende Institute (SI) geltenden Leitfaden zum Umgang mit notleidenden Krediten veröffentlicht. Im Fokus der Aufsicht stehen dabei sämtliche notleidende Risikopositionen sowie in Besitz genommene Vermögenswerte und potenziell notleidende Risikopositionen. Der Leitfaden ist am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft getreten und beschreibt qualitative Erwartungen der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf künftige Maßnahmen und Strategien für die Erfassung, Bewertung, Verwaltung und Abschreibung von NPL-Beständen.

Am 11. Juli 2017 wurde zudem vom Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) ein konkreter Aktionsplan zur Bekämpfung von NPL verabschiedet. Die geplanten Maßnahmen beziehen sich auf die Bereiche Bankenaufsichtsrecht, Insolvenzrecht, Entwicklung von Sekundärmärkten für NPL und Umstrukturierungen im Bankensektor. In Teilbereichen sollen bereits 2017/2018 konkrete Maßnahmen ausgearbeitet werden. Dazu hat der Rat gegenüber den relevanten Behörden insgesamt 14 Vorschläge unterbreitet, unter anderem die Implementierung eines Leitfadens für weniger bedeutende Institute (LSI) bis Ende 2018.

12. *EZB-Leitfaden zu gehebelten Transaktionen*

Eine Untersuchung der EZB hat deutliche Unterschiede zwischen den Instituten hinsichtlich der Ansätze zur Definition, Messung und Überwachung von gehebelten Transaktionen (Leveraged Transactions) ergeben. Im Mai 2017 hat die EZB deshalb einen Leitfaden zur Harmonisierung der Vorgaben im Umgang mit diesen Finanzierungen veröffentlicht, der sich vor allem an die bedeutenden Institute richtet. Auch wenn die Inhalte nur als Empfehlung zu verstehen sind, ist zu erwarten, dass diese im Rahmen von Prüfungshandlungen als Bewertungsmaßstab dienen und Abweichungen davon gegebenenfalls zu Kapitalzuschlägen im Rahmen des SREP führen könnten. Die Vorgaben treten im November 2017 in Kraft. Zudem sind die Institute 18 Monate nach Veröffentlichung des Leitfadens zur Erstellung eines Prüfungsberichtes zum Stand der Implementierung der Vorgaben verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund hat sich nach Herausgabe der endgültigen Fassung seitens der Institute die Notwendigkeit zur Klarstellung einzelner Anforderungen ergeben. Deshalb wurde am 10. August 2017 ein innerhalb der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) abgestimmtes Schreiben an die EZB gesandt, mit dem wir auf eine Konkretisierung einzelner Anforderungen zur Umsetzung der Vorgaben in der Praxis hinwirken möchten.

13. *Harmonisierung der Bail-in-Haftungskaskade*

Die EU-Finanzminister haben Mitte Juni 2017 eine Allgemeine Ausrichtung zur Harmonisierung des Ranges vorrangiger unbesicherter Schuldtitel im Rahmen der Bail-in-Haftungskaskade beschlossen. Ferner hat Ende Juni 2017 der zuständige Berichterstatter im EU-Parlament seinen Berichtsentwurf veröffentlicht.

Im Kern zielt die Harmonisierung auf die Etablierung einer neuen Assetklasse „Non-Preferred Senior“ ab, die in der Rangfolge über Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten stehen soll. Dadurch sollen die Durchführung eines Bail-in erleichtert und Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt verringert werden. Wir begrüßen, dass Schuldtitel mit vari-

abler Verzinsung, wenn sie an einen gängigen Geldmarktreferenzzinssatz (wie zum Beispiel Euribor oder Libor) gebunden sind, die Voraussetzung „keine Merkmale von Derivaten“ der neuen Assetklasse erfüllen sollen. Nach Ansicht des Rates und der EU-Kommission sollen unbesicherte Schuldtitel, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung emittiert wurden, einem Bestandsschutz nach dem nationalen Gesetzgebungsstand per Ende 2016 unterliegen.

Die Beschließung der Position des EU-Parlamentes soll am 25. September 2017 erfolgen. Anschließend könnten die Trilogverhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Rat beginnen.

14. *EBA-Konsultation zu vereinfachten Anforderungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung*

Die EBA hat Anfang Mai 2017 den Konsultationsentwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Festlegung vereinfachter Anforderungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung veröffentlicht. Der RTS soll die für die Festlegung vereinfachter Anforderungen maßgeblichen Entscheidungskriterien sowie den zugrunde liegenden Prozess weiter konkretisieren. Die von der EBA veröffentlichten Leitlinien zur Anwendung vereinfachter Anforderungen (EBA/GL/2015/16) und der technische Durchführungsstandard (ITS) zur einheitlichen Übermittlung von Informationen im Rahmen vereinfachter Anforderungen an die EBA (EBA/ITS/2015/05 und Durchführungsverordnung (EU) 2016/962) werden ergänzt und ggf. teilweise ersetzt.

Die Entscheidung über die Festlegung vereinfachter Anforderungen soll einer zweistufigen Bewertung folgen. Vereinfachte Anforderungen sollen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn sowohl die quantitative als auch die qualitative Einschätzung dazu führen, dass ein Ausfall des Institutes keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität im Sinne des Art. 4 BRRD zur Folge hätte. Förderbanken und Institute, für die ein reguläres Insolvenzverfahren einzuleiten wäre, sollen im Rahmen der Bewertung gesondert betrachtet

werden. Wir haben im Rahmen der DK zum Entwurf Stellung genommen.

15. *EU-Bankenabgabe 2017*

Mitte Juli 2017 hat der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board, SRB) bekanntgegeben, dass im Rahmen der EU-Bankenabgabe 2017 insgesamt circa 6,6 Mrd. Euro erhoben worden sind. Die größten Beitragszahler bilden dabei Frankreich (circa 1,9 Mrd. Euro), Deutschland (circa 1,7 Mrd. Euro) und Italien (circa 0,7 Mrd. Euro). Das Volumen des Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) beläuft sich nunmehr auf circa 17,4 Mrd. Euro.

Im Hinblick auf den Beitrag deutscher Institute (circa 1,7 Mrd. Euro) hatte die deutsche Abwicklungsbehörde Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) bereits vorab dargelegt, dass circa 1.035 Mio. Euro auf Groß- und Regionalbanken, 292 Mio. Euro auf Landesbanken und die Spitzeninstitute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors, 167 Mio. Euro auf bestimmte weitere Institute wie unter anderem Hypothekenbanken und Finanzdienstleister, 140 Mio. Euro auf Sparkassen und 76 Mio. Euro auf Genossenschaftsbanken entfallen. Von 865 kleineren Instituten wurde ein Pauschalbetrag erhoben.

16. *SRB-Jahresbericht 2016*

Der SRB hat Mitte Juli 2017 seinen Jahresbericht für das Jahr 2016 veröffentlicht und im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EU-Parlamentes (ECON) vorgestellt. Ein wesentlicher Schwerpunkt des SRB lag im Jahr 2016 auf der Übernahme der Abwicklungsverantwortung für insgesamt 141 Institute. In Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden wurden insgesamt 92 Abwicklungspläne erstellt (59 „Phase 2“-Abwicklungspläne und 33 „Transitional“-Abwicklungspläne). Ferner wurden 76 internationale Abwicklungsteams, 26 Abwicklungskollegien und 8 Krisenmanagementgruppen

eingerrichtet. Mit Unterstützung der nationalen Abwicklungsbehörden hat der SRB Ferrer im Rahmen der Liability Data-Abfrage von allen direkt vom SRB beaufsichtigten Bankengruppen relevante Daten für die Abwicklungsplanung gesammelt. Auf dieser Datenbasis wurden indikative, nicht verbindliche Werte in Bezug auf die zu erfüllenden Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) ermittelt und den Instituten auf konsolidiertem Level informationshalber zur Verfügung gestellt. Weitere Themenschwerpunkte des SRB lagen auf dem Ausbau und der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB).

17. *BaFin-Konsultation zur MaSan-Verordnung und eines BaFin-Merkblattes*

Die BaFin hat Ende August 2017 den Entwurf einer Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne (MaSan-VO) und den Entwurf eines Merkblattes zur Sanierungsplanung zur Konsultation gestellt. Die Entwürfe sollen das geltende BaFin-Rundschreiben zu den MaSan (RS 3/2014) ersetzen und EU-Vorgaben zur Sanierungsplanung umsetzen. Das BMF beabsichtigt, die Verordnungsermächtigung zum Erlass der MaSan-VO auf die BaFin zu übertragen.

Abschnitt 1 des Verordnungsentwurfes regelt den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und den geltenden Proportionalitätsgrundsatz. Abschnitt 2 richtet sich an alle Institute, die die vollen Anforderungen an die Sanierungsplanung erfüllen müssen. Abschnitt 3 umfasst vereinfachte Anforderungen, die von den Aufsichtsbehörden gewährt werden können. Abschnitt 4 regelt die Erstellung eines Sanierungsplans durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem.

Die Anforderungen an die Sanierungsplanung sollen sich damit künftig aus dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), der konsultierten MaSan-VO und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ergeben, die unmittelbar anwendbar ist.

Das BaFin-Merkblatt dient der Beleuchtung des Zusammenspiels von MaSan-VO und Delegierter Verordnung. Die Konsultation läuft bis zum 29. September 2017.

18. *BaFin-Rundschreiben zur Überwachung und Steuerung von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft*

Die BaFin hat Ende Juli 2017 den Entwurf eines Rundschreibens zur Überwachung und Steuerung von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft zur Umsetzung der Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft auf nationaler Ebene zur Konsultation gestellt. Ziel des Rundschreibens ist es, bei der Entwicklung und dem Vertrieb von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft den Ansprüchen und Eigenschaften der Verbraucher zu entsprechen. Der Entwurf enthält in erster Linie Anforderungen an die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems, die Bestimmung des relevanten Zielmarktes, die Analyse der Finanzprodukte, die Überwachung und den Vertrieb dieser Produkte. Insofern bestehen Überschneidungen zum Neu-Produkt-Prozess und einigen anderen Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Regelungen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der jeweiligen Tätigkeit des Institutes stehen (Proportionalitätsprinzip). Damit sollen die Vorgaben des Rundschreibens auch von kleineren Instituten flexibel umgesetzt werden können. Zu dem Entwurf haben wir im Rahmen der DK Stellung genommen.

19. *EZB-Leitfaden zu Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfung interner Modelle*

Die EZB hat Ende Juli 2017 einen Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle zur Konsultation gestellt. Ziel des Leitfadens ist es, den betroffenen Instituten Hintergrundinformationen

zur Vorgehensweise der Prüfungsteams, zu den verschiedenen Prüfungsphasen und zu den Anforderungen der Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden soll ferner den Vor-Ort-Prüfungsteams der EZB als Orientierung dienen.

Von der Anwendung der Vorgaben sollen die direkt beaufsichtigten Institute und ggf. auch weniger bedeutende Institute betroffen sein, sofern sich die EZB dazu entscheiden sollte, bei diesen Instituten eine aufsichtliche Prüfung durchzuführen. Auch andere juristische Personen („other legal entities“), die über eine Geschäftsbeziehung in Verbindung mit dem beaufsichtigten Institut stehen, können von einer Vor-Ort-Prüfung bzw. einer Überprüfung der internen Modelle betroffen sein.

Die Vorgaben des EZB-Leitfadens sind rechtlich nicht bindend. Prüfungen, die in Bereichen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des SSM liegen (z. B. in den Bereichen Verbraucherschutz, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) werden nicht erfasst. Die Konsultation läuft bis zum 15. September 2017.

III. Finanzen

1. *CSR-Berichterstattung nach E-DRÄS 8*

Durch die Verabschiedung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes Anfang 2017 wurde eine Anpassung des DRS 20 (Konzernlageberichterstattung) notwendig. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee hat im aktuellen Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 eine Ergänzung des Konzernlageberichts um die Abschnitte „Konzernerklärung zur Unternehmensführung“ und „Nichtfinanzielle Konzernklärung“ sowie eine Anpassung der Risikodefinition vorgeschlagen.

Obwohl die Berichtspflichten um weitere Aspekte ergänzt wurden, bleibt jedoch die Berichtsperspektive gleich. Die Angaben sollen weiterhin aus der Unternehmenssicht erfolgen. Daher haben wir uns im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) gegen die vorgeschlagene Änderung der Risikodefinition ausgesprochen. Auf Sachverhaltsebene halten wir eine

zusammenfassende Berichterstattung für ausreichend. Der Wesentlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsvorbehalt sollte unseres Erachtens insgesamt stärker herausgestellt werden. Darüber hinaus halten wir einen klarstellenden Hinweis für sinnvoll, dass über einen Aspekt aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkatalog nicht zu berichten ist, wenn es dazu nichts Wesentliches zu erläutern gibt.

Nach der öffentlichen Diskussion wird die DRÄS 8-Verabschiedung bis Ende 2017 erwartet.

2. IFRS 9

Im Hinblick auf eine einheitliche und angemessene Umsetzung des Modells der erwarteten Kreditverluste (ECL-Modell), hat das Global Public Policy Committee (GPPC) der weltweit sechs größten Wirtschaftsprüfungsnetzwerke ein zweites Papier veröffentlicht. Nachdem das erste Papier Anforderungen an die Governance und an die Umsetzung des ECL-Modells enthielt, beschäftigt sich das zweite Papier mit den Ermessensentscheidungen bei der Schätzung der erwarteten Kreditverluste. Der Bericht richtet sich erneut am Vorstand vorbei direkt an die Prüfungsausschüsse und soll sie bei der Beurteilung von Qualität der Prüferantworten zum Risiko wesentlicher Fehldarstellungen unterstützen. Unmittelbar betroffen sind die systemrelevanten Banken (SIB). Der Bericht kann jedoch – unter Beachtung des Proportionalitätsgedankens – ebenfalls durch andere Institute herangezogen werden.

Auch zum zweiten GPPC-Papier hat keine Konsultation stattgefunden. Analog zum ersten GPPC-Bericht soll die Interne Revision in die Überwachung einbezogen werden.

IV. Kapitalmärkte

1. Brexit – neue Entwicklungen

Vor Verhandlungsbeginn galt ein „harter Brexit“ aufgrund der Positionierungen des Vereinigten Königreichs und der EU als wahrscheinlich. Nach dem

Verlust der absoluten Mehrheit der Tory-Partei von Theresa May in den vorgezogenen Parlamentswahlen am 8. Juni 2017 war zunächst unklar, inwieweit dies einen Kurswechsel des Vereinigten Königreichs zur Folge haben würde. Am 13. August 2017 wurde dann in einem gemeinsamen Interview des britischen Schatzkanzlers und des britischen Handelsministers zum ersten Mal die Notwendigkeit einer Übergangsphase von britischer Seite anerkannt. Am 15. August 2017 legte das Vereinigte Königreich ein entsprechendes Positionspapier vor. In diesem wird eine zeitlich begrenzte Zollunion für die Übergangsphase angeregt, gleichzeitig will die UK bereits in dieser Phase bilaterale Handelsverträge mit Drittstaaten abschließen können, die nach einer Übergangsphase in Kraft treten sollen.

Zur Position der EU

Die EU-Institutionen sind sich weiterhin einig, dass die vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt nicht voneinander zu trennen sind und Verhandlungen nicht nach dem Prinzip der „Rosinenpickerei“ geführt werden können, um Nachahmung zu unterbinden. Die EU-Kommission hat die Veröffentlichung des UK-Positionspapiers begrüßt und eine sorgfältige Prüfung angekündigt. Bisher hatte sich die EU dafür ausgesprochen, dass ein nachfolgendes Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU erst verhandelt werden soll, wenn ausreichende Fortschritte in den Verhandlungen über das Austrittsabkommen erzielt worden sind.

Aus der Sicht des VÖB

Wir gehen davon aus, dass innerhalb der zweijährigen Verhandlungsperiode keine abschließenden Regelungen zu erwarten sind. Um gravierende negative Auswirkungen im Markt zu verhindern, sollte daher eine vernünftige und für Marktteilnehmer praktikable Übergangslösung vereinbart werden. Daher begrüßen wir, dass die UK nun die Notwendigkeit einer Übergangslösung anerkennt, weil nicht nur Banken selbst betroffen wären, sondern auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Bankdienstleistungen und Finanzprodukten, wie zum Beispiel Sicherungsgeschäfte. Generell er-

scheint eine Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich auf Basis von Äquivalenzregimen als unzureichend, da sie einerseits zu träge für das dynamische Umfeld, andererseits nicht konstant genug für langfristige Investitionen in Infrastrukturen sind.

Standortentscheidungen

Insbesondere für das Euro-Derivate-Clearing erscheint mit Blick auf die unabsehbaren Risiken eine aufsichtliche Anerkennung von britischen finanziellen Gegenparteien als äquivalent kaum ausreichend. Diskutiert wird daher eine Verlagerung des Euro-Derivate-Clearings in die Eurozone, um eine europäische Aufsicht über zentrale Gegenparteien zu gewährleisten und im Krisenfall die Entscheidung über mögliche Rettungsmaßnahmen ebenfalls in der EU zu halten.

Neben Teilen von Banken wird auch die Bankenaufsicht umziehen. Frankfurt am Main bietet hier auch mit Blick auf die angestrebte Reform der ESAs beste Voraussetzungen.

2. Sustainable Finance

Am 18. Juli 2017 hat die hochrangig besetzte Expertengruppe der Europäischen Kommission ihren Zwischenbericht zur Finanzierung einer nachhaltigen Europäischen Wirtschaft vorgestellt („Financing a Sustainable European Economy“). Es ist die Aufgabe der hochrangigen Expertengruppe der EU-Kommission, Vorschläge zu erarbeiten, wie der Finanzsektor die Entwicklung hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell fördern kann. Die EU-Kommission wird darauf aufbauend regulatorische Vorschläge veröffentlichen. Auch wenn die Stabilität des Finanzsystems explizit als Leitbild benannt wird, können die Vorschläge damit auch das Geschäftsmodell von Banken beeinflussen.

Die EU-Kommission erreicht damit einen wichtigen Meilenstein der Kapitalmarktunion und liefert einen wesentlichen Beitrag zur Beantwortung der Frage, wie die Europäische Union den Klimawandel bekämpfen will.

Obwohl als Zwischenbericht verfasst, der die Konsultation und Diskussion erst formal starten soll, enthält das Dokument bereits acht konkrete, Empfehlungen. Daneben werden weitere Diskussionsfelder benannt, die im endgültigen Bericht in Empfehlungen münden werden. Der Abschluss der Arbeiten der Expertenkommission wird Ende 2017 erwartet, erste Regulierungsvorschläge der EU-Kommission sollen bereits im ersten Quartal 2018 präsentiert werden.

3. Prospekt-Verordnung

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 6. Juli 2017 das sogenannte Level II zur Ausgestaltung der neuen Prospektrechts-Verordnung vorgelegt.

Das dreiteilige Konsultationspapier umfasst Details zu Inhalt und Format des Prospekts, Anforderungen an den sogenannten Wachstumsprospekt und Anforderungen an die Einreichung und Billigung durch die Aufsichtsbehörden. Ziel ist die Vereinfachung des Prospektrechts, um Daueremittenten und kleinen und mittelständischen Unternehmen das Erstellen eines Prospekts zu erleichtern und den Zugang zum Kapitalmarkt zu verbessern. Aus Anlegerschutzsicht legt ESMA Wert auf Verständlichkeit und Kürzung des Prospekts, um die Lesbarkeit zu erhöhen. Der Informationsgehalt soll jedoch weiter ausgebaut werden. Begrüßenswert für die Praxis ist, dass die inhaltlichen Vorgaben so weit wie möglich auf den im Markt bekannten Mustern aufbauen.

Die Konsultation läuft bis 28. September 2017. ESMA wird an die EU-Kommission bis zum 31. März 2018 den sogenannten Technischen Ratschlag auf Basis der Ergebnisse der Konsultation liefern.

4. PRIIPs

Level I und Level II liegen seit Veröffentlichung der delegierten Verordnung zur PRIIPs-VO im Amtsblatt der Europäischen Union am 12. April 2017 vollständig vor.

In Bezug auf Level-III-Maßnahmen wurden vom gemeinsamen Ausschuss der European Supervisory Authorities ein erster Teil der Q&A zu Basisinformationsblättern (PRIIPs-KIDs) veröffentlicht (insgesamt 72 Q&A). Die Q&A klären Fragen, die mit der Präsentation, dem Inhalt und der Überprüfung der PRIIPs-KIDs verknüpft sind. Parallel zur Veröffentlichung der Q&A hat die Europäische Kommission Leitlinien zur PRIIPs-VO angenommen. Am 18. August 2017 hat der ESA-Ausschuss nun weitere Q&A zu Basisinformationsblättern sowie Ablaufdiagramme für die Berechnung des Gesamtrisikoindikatoren (SRI) und der Performance Szenarien bekannt gegeben.

Weitere Q&A werden im Herbst 2017 erwartet, ein genaues Veröffentlichungsdatum ist jedoch noch nicht bekannt.

5. *MiFID II*

Obwohl die MiFID II und MiFIR in weniger als einem halben Jahr anzuwenden sind, sind in den letzten Monaten diverse delegierte Rechtsakte, Guidelines, Questions and Answers und weitere Auslegungshilfen veröffentlicht oder aktualisiert worden.

Hervorzuheben ist etwa der Entwurf einer delegierten Rechtsakte zur Definition der systematischen Internalisierer. Hier wurde vom Gesetzgeber zum einen die Absicht deutlich, mögliche unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten frühzeitig zu eliminieren und zum anderen für die Anwender Rechtssicherheit herzustellen. Des Weiteren wurden die deutschen Fassungen diverser delegierte Rechtsakte sprachlich berichtigt, wodurch eine Auslegung der Vorschriften auf Basis dieser Fassungen vereinfacht wurde.

Weiterhin ausstehend sind die Level-II-Verordnungen zur Zulassung von Wertpapierfirmen sowie dem Passporting. Darüber hinaus sind diverse Anwendungsfragen etwa im Kontext der Warenderivate und der Drittlandsniederlassungen von europäischen Wertpapierfirmen von den Aufsichtsbehörden noch nicht vollumfassend adressiert worden.

Im Hinblick auf Level-III-Maßnahmen hat ESMA ein Konsultationspapier zu Leitlinien zu bestimmten Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Geeignet-

heit veröffentlicht. Diese sollen die bestehenden Leitlinien aus dem Jahr 2012 ersetzen. Die Konsultationsphase läuft bis zum 13. Oktober 2017.

6. *EMIR: Clearing über zentrale Gegenparteien in Drittstaaten*

Am 13. Juni 2017 hatte die Kommission einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der European Markets Infrastructure Regulation veröffentlicht, der den Umgang mit zentralen Gegenparteien in Drittstaaten behandelt. Damit wird insbesondere die in Folge des Brexit entstandene Problematik adressiert, dass ein wesentlicher Anteil der in Euro denominierten OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien außerhalb der EU abgewickelt werden würde. Vor Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags standen bereits zwei Handlungsalternativen zur Debatte – die Verschiebung des Euro-Derivate-Clearings in die EU oder aber stärkere Aufsichtsbefugnisse für EU-Behörden. Die Kommission greift beide Handlungsalternativen auf, indem sie die Einführung eines Zweiklassensystems für systemisch relevante und nicht systemisch relevante zentrale Gegenparteien vorschlägt.

Erstere sollen einem strengeren Aufsichtsregime unterstellt werden, während für letztere weiterhin die Äquivalenzregelungen greifen sollen. Für wesentlich systemisch relevante zentrale Gegenparteien behält sich die Kommission vor, eine Verlagerung in die Europäische Union anzuordnen. Mit Blick auf die Finanzmarktstabilität sowie auf mögliche Rettungsmaßnahmen für zentrale Gegenparteien im Krisenfall befürworten wir eine Verschiebung des Euro-Derivate-Clearings in die EU.

7. *Handelsplatzpflicht nach MiFIR*

Ende November 2016 hatte die ESMA die erste Diskussionsrunde zur Bestimmung der nach MiFIR handelsplatzpflichtigen OTC-Derivatekategorien beendet. Auf Drängen von Kommission und Parlament veröffentlichte die ESMA im Juni 2017 ein

Konsultationspapier (ESMA70-156-71), das auch den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards enthielt. Demnach soll die Handelsplatzpflicht für bereits clearingpflichtige Produktgruppen und Gegenparteien schon am 3. Januar 2018 in Kraft treten.

Ferner ist für OTC-Derivate, die Teil einer Pakettransaktion sind, keine Ausnahme von der Handelsplatzpflicht geplant. Zu den zukünftig handelsplatzpflichtigen Produktgruppen sollen vorerst bestimmte Zinsswaps in den Währungen Euro, US-Dollar und Britisches Pfund sowie bestimmte Index-Credit Default Swaps in Euro gehören. Zwar sollte eine Anbindung an Handelsplätze bis zum Inkrafttreten der Handelsplatzpflicht möglich sein, die Zeitschiene für die Implementierung interner Prozesse und Kontrollsysteme erachten wir dennoch als zu eng.

Ebenso sollte die Liquiditätsbeurteilung auf ein breiteres Fundament gestellt werden, in dem der Betrachtungszeitraum ausgedehnt wird. Dies macht aus unserer Sicht eine Verschiebung der Handelsplatzpflicht erforderlich. Auch sollten Pakettransaktionen nur dann der Handelsplatzpflicht unterliegen, wenn das gesamte Paket die Liquiditätsanforderungen erfüllt.

V. Recht/Steuern

1. Meldepflicht und Informationsaustausch für Steuerplanungsmodelle

Mit einer neu vorgeschlagenen Richtlinie zur Steuertransparenz will die Europäische Kommission Intermediäre dazu verpflichten, von ihnen konzipierte oder vertriebene, potenziell aggressive, Steuerplanungsmodelle gegenüber den Finanzbehörden offenzulegen. Die Verpflichtung ist für grenzüberschreitende Sachverhalte konzipiert und verknüpft mit einem automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Zu den Intermediären zählen auch Banken und Finanzberater.

Meldepflichtig sollen die Steuerplanungsmodelle sein, wenn sie eines der im Anhang der Richtlinie definierten Kennzeichen aufweisen. Meldepflichtig

ist der Intermediär. Sofern er wegen eines Berufsgeheimnisses gehindert ist, geht die Meldepflicht auf den Kunden über. Die Mitgliedstaaten sollen die erhaltenen Angaben über eine zentrale Datenbank austauschen und selbständig Sanktionen für Verletzungen der Meldepflicht erlassen.

Der Vorschlag hat unmittelbare Bedeutung für die Tätigkeit der Beratung von Kunden auch durch Kreditinstitute. Fraglich ist für uns, inwieweit die Intermediäre tatsächlich einen umfassenden Überblick über die Kennzeichen von Steuerplanungsmodellen gewähren können. Die Anzeigepflicht kann sich nur auf solche Modelle beziehen, die als legale Steuervermeidung zu bewerten sind.

2. Institutsvergütungsverordnung

Am 3. August 2017 veröffentlichte die BaFin nach mehreren Verzögerungen die novellierte Institutsvergütungsverordnung. Sie setzt im Wesentlichen die Vorgaben der Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA um. Besonders hervorzuheben sind hierbei etwa die Neuerungen bei der Behandlung von Abfindungszahlungen und die Verpflichtung bei Risikoträgern eine sogenannte Clawback-Regelung einzuführen. Die Institute sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, bei schwerwiegenden Verfehlungen des Mitarbeiters bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile wieder zurückzufordern. Besonders herausfordernd für die Institute ist die rechtssichere Ausgestaltung einer solchen Vereinbarung. Ungeachtet des sofortigen Inkrafttretens nach ihrer Veröffentlichung sind wesentliche Teile der Verordnung aber erst zum nächsten Bemessungszeitraum anzuwenden.

Zu begrüßen ist weiterhin, dass die BaFin von ihrer ursprünglich geplanten Ausweitung der Pflicht zur Risikoträgeridentifizierung wieder abgerückt ist. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Überarbeitung der europäischen Eigenmittelrichtlinie und der geplanten europaweit einheitlichen Ausgestaltung des Proportionalitätsprinzips im Vergütungsbereich,

werden diese und weitere Fragen in absehbarer Zeit wieder bedeutsam werden.

VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie

1. Fristgemäße Umsetzung der PSD II in Deutschland

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) in Deutschland wurde am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wird die PSD II in Deutschland planmäßig zum Stichtag 13. Januar 2018 umgesetzt. Unser Forderung nach einer rechtssicheren Regelung auch im zivilrechtlichen Teil (BGB) für den Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten des nationalen Umsetzungsgesetzes zur PSD II und der Erstanwendung der Technischen Regulierungsstandards (RTS) zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation sind Bundesregierung und Bundestag leider nicht gefolgt.

Weiterhin offen ist die genaue Ausgestaltung des obenstehenden RTS. EU-Kommission und EBA scheinen weiterhin unterschiedliche Ansichten zur Notwendigkeit und Ausgestaltung einer „Fallback-Lösung“ für einen Ausfall der per RTS definierten „dedizierten Schnittstelle“ für den Datenaustausch von kontoführenden Instituten und den Anbietern der neuen Zahlungsdienste zu haben. Die Argumentation der Kommission für diese Notfalllösung, welche die (direkte) Nutzung des Kundenzugangs durch die Drittdiensteanbieter vorsieht, wird von der Deutschen Kreditwirtschaft weiterhin nicht geteilt. Es droht mit dieser Lösung, dass Dritte Daten generieren könnten, die über die eigentlichen Zahlungsdienste und die damit verbundenen Zahlungskonten hinausgehen. Dies ginge zu Lasten des Datenschutzes und beeinträchtigt somit die Interessen der Kunden und ihrer kontoführenden Banken.

Mit einer Veröffentlichung des RTS zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation in Form eines delegierten Rechtsaktes im EU-Amtsblatt ist nicht vor Oktober 2017 zu rechnen.

Die Erstanwendung durch die Zahlungsdienstleister wäre somit frühestens für April 2019 vorgesehen.

2. Erarbeitung der "Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)" abgeschlossen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben die Erarbeitung der Erstaufgabe „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)“ unter Einbeziehung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und ausgewählter Institute im Fachgremium IT im Juli 2017 abgeschlossen. Die BAIT dienen der Konkretisierung der Anforderungen aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) an die IT und wurden mit Fokus auf das Management von IT-Ressourcen und ein gesamtheitliches Risikomanagement in den Instituten formuliert.

An der öffentlichen Konsultation von BaFin und Bundesbank zu den BAIT hatte sich die DK mit einer gemeinsamen Stellungnahme beteiligt. In einem gesonderten Schreiben hat die Deutsche Kreditwirtschaft noch einmal auf die besondere Notwendigkeit einer konsequenten Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips in der Prüfungspraxis hingewiesen und um eine gemeinsame Konsistenzprüfung der finalen 5. MaRisk-Novelle mit den BAIT im Fachgremium IT sowie eine Regelung zur Inkraftsetzung im Sinne einer Übergangsfrist gebeten.

Darüber hinaus wurde ein entscheidender Änderungsbedarf bei der Einbeziehung von Informationen über Subunternehmen von IT-Dienstleistern bei der Risikobewertung sonstigen IT-Fremdbezugs aus dem Themenbereich „Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen“ adressiert. Die überwiegende Mehrheit der fachlichen Hinweise und Anregungen aus der Kreditwirtschaft fand Berücksichtigung.

Der Termin für den Versand des BaFin-Rundschreibens mit den BAIT ist noch nicht bekannt und steht zugleich in direkter Abhängigkeit zur Veröffentlichung der 5. MaRisk-Novelle. Wir gehen aktuell von einer Veröffentlichung im Sep-

tember oder Oktober 2017 aus. Zukünftig soll laut BaFin die Konkretisierung von Anforderungen in weiteren Themenbereichen in den BAIT erfolgen. So könnten branchenspezifische Anforderungen aus dem IT-Sicherheitsgesetz (IT-SIG) mit Blick auf die „Cyber-Sicherheit“ möglicherweise in den BAIT verankert werden.

3. *girocard: Aktuelle Marktentwicklungen*

Die Akzeptanz der girocard im deutschen Handel hat sich im ersten Halbjahr 2017 deutlich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Transaktionen sind mit 1,54 Milliarden um 9,1 Prozent (im Vergleichszeitraum 2016 waren es 1,41 Milliarden) gestiegen. Der Gesamtumsatz lag mit 77,9 Milliarden Euro um 8,1 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2016 (72,1 Milliarden Euro).

Die positive Entwicklung dürfte nicht zuletzt der erfolgreichen Etablierung der Kontaktlos-Technologie geschuldet sein: Stand August 2017 sind 190.000 Terminals sowie 19 Millionen girocards mit der Funktionalität ausgestattet. Insbesondere der Handel schätzt die unkomplizierte Handhabung der Karte am Terminal, die bei Beträgen unter 25 EUR durch Wegfall der PIN-Eingabe zu einer deutlich schnelleren Transaktion von circa fünf Sekunden führt. Eine weitere Ausflächung von Kontaktlos-Terminals im Handel wird erwartet. Auf Seiten der Kartenherausgeber dürften sich zum Jahresende gut 35 Millionen Kontaktlos-Karten zur Nutzung im Umlauf befinden.

Eine weitere Ausbaustufe der kontaktlosen Verarbeitung der girocard ist für das Jahr 2018 vorgesehen. In Pilotprojekten werden Banken und Sparkassen die digitale girocard zusätzlich auf dem Smartphone bereitstellen. Die Transaktion am Terminal ist vergleichbar mit der physischen Karte und entsprechend einfach.

Auf der Akzeptanzseite beabsichtigt die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ein weiteres Pilotvorhaben: Mit der Kontaktlos-Technologie und dem Wegfall der PIN-Eingabe unter 25 EUR können neue Einsatzbereiche, vor allem bei heute noch wenig Kar-

tenpräsenten Vendingautomaten sowie allen anderen Endgeräten im Kleinstbetragsbereich, an das girocard-System angeschlossen werden. Hierfür wird ein sogenanntes „Terminal ohne PIN-Pad“ zum Einsatz kommen, das im Vergleich zum herkömmlichen POS-Terminal deutlich vereinfachte Komponenten ermöglicht. Die DK wird die betroffenen Marktteilnehmer am 25. September 2017 in einer Auftaktveranstaltung über Gegenstand und Ziele informieren.

Letztlich bietet die breite girocard-Infrastruktur auf Karten- und auf Terminalseite sowie eine über Jahre gewachsene effiziente Abwicklung sowie verhandelbare Entgelte eine weiterhin langfristige positive Zukunft für das in Deutschland angesiedelte Zahlungssystem. girocard stellt somit ein wesentliches Standbein für im Zahlungsverkehr sowohl für Verbraucher als auch für den Handel und die Banken und Sparkassen dar.

VII. **VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn**

1. *Fachtagungen*

Fachkonferenz "IT-Governance"
am 20.09.2017 in Bonn

VÖB-Fachtagung "Neue Entwicklungen in der Bankenaufsicht und der Bankenregulierung"
vom 26. bis 27.09.2017 in Bonn

Personalmanagement-Konferenz für die Kreditwirtschaft 2017
vom 18. bis 19.10.2017 in Bonn

Sachverständigen-Update-Konferenz 2017
vom 23. bis 24.11.2017 in Bonn

2. *Lehrgänge*

Lehrgang: Qualifizierung "Immobilien Gutachter CIS HypZert F/M"

vom 21.09.2017 bis 23.03.2018 in Bonn
vom 28.09.2017 bis 23.03.2018 in Berlin & Bonn

Lehrgang: Qualifizierung "Immobilien Gutachter CIS
HypZert S"

vom 21.09.2017 bis 22.03.2018 in Bonn
vom 28.09.2017 bis 26.03.2018 in Berlin

Lehrgang „Zertifizierter Fördermittelberater (VÖB)®“
vom 28.09.2017 bis 20.04.2018 in Bonn & Berlin

3. *Seminare*

Erfolgreich sanieren im insolvenznahen Umfeld!
25.09.2017 bis 26.09.2017 in Frankfurt am Main

Validierung von Risikomessverfahren
24.10.2017 bis 25.10.2017 in Bonn

Richtige Anwendung der Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr für Banken
16.11.2017 in Bonn

4. *Seminarprogramm 2017/2018*

Das aktuelle Seminarprogramm 2017/2018 der Academy of Finance Bonn, nähere Informationen zu unserem vollständigen Seminarangebot und die Möglichkeit der Online-Buchung, finden Sie im Internet unter www.academy-of-finance.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 81 92-2 21

E-Mail: academy@voeb-service.de

Internet: www.academy-of-finance.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB-Aktuell“ an. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/de/publikationen/newsletter bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB

- VÖB-Aktienmarkt-Prognose
- VÖB-Zahlungsverkehr
- VÖB-Zinsprognose-Spektrum

Publikationen des VÖB

- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- Fördergeschäft in Deutschland 2008-2016: Aktivitäten der deutschen Förderbanken
- Studie: Der deutsche Green Bond Markt – Für ein langfristiges Wachstum
- Das neue Marktmissbrauchsrecht
- Positionspapier „Brexit“
- Regulatorische Anforderungen an die Kreditwirtschaft Umsetzungsplan bis 2020

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/de/publikationen anschauen und auch bestellen.



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: (0 30) 81 92-164 • Telefax: (0 30) 81 92-167
E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de
Redaktion: Sandra Malter
Redaktionsschluss: 31. August 2017